



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Forschungsstelle für Glücksspiel an der Universität Hohenheim

Nr. 1338 Datum: 17.05.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Forschungsstelle für Glücksspiel an der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S.2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 12.05.2021 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Forschungsstelle für Glücksspiel an der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Präambel

Die Forschungsstelle Glücksspiel hat die Aufgabe, die verschiedenen Aspekte des Glücksspiels interdisziplinär und nach wissenschaftlichen Methoden zu beleuchten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bringen ihre Expertise aus vielfältigen Bereichen ein mit dem Ziel, den weiten Bereich Glücksspiel systematisch zu untersuchen.

Das Land Baden-Württemberg hat sich verpflichtet, die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele als öffentliche Aufgabe wahrzunehmen. Die Forschungsstelle Glücksspiel unterstützt das Land in dieser Aufgabe. Sie hat sich dabei zum Ziel gesetzt, zu einer Verbesserung der staatlichen Regulierung des Glücksspiels beizutragen.

§ 2 Rechtsstatus, Zuordnung und Dienstaufsicht

Die Forschungsstelle ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim gemäß § 32 Grundordnung der Universität Hohenheim. Sie ist der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zugeordnet. Unbeschadet der Aufsichts- und Weisungsrechte der Dekanin bzw. des Dekans gemäß §24 Abs. 2 LHG führt die Aufsicht über die Forschungsstelle die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter nach §7.

§ 3 Aufgaben der Forschungsstelle

- (1) Die Forschungsstelle hat die Forschung und den Wissenstransfer auf dem Gebiet des Glücksspiels zur Aufgabe.
- (2) Die Forschungsstelle verfolgt einen interdisziplinären Forschungsansatz.
- (3) Forschung und Wissenstransfer umfassen insbesondere
 - Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten,
 - Einwerbung von Drittmitteln,
 - Nachwuchsförderung im Bereich Glücksspielforschung,
 - Organisation von Veranstaltungen, insbesondere des jährlich stattfindenden Symposiums,
 - Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch geeignete Maßnahmen wie einen Newsletter und eine Webseite).

§ 4 Organe der Forschungsstelle

Organe der Forschungsstelle sind der Vorstand, der Beirat, die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter, die Mitglieder sowie die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Personen:
 - einem Mitglied des Dekanats der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 - die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter als beratendes Mitglied (gemäß § 7),
 - mindestens zwei professoralen Vertreterinnen oder Vertretern aus der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 - Professorale Vertreterinnen oder Vertreter anderer Fakultäten können in den Vorstand berufen werden.
- (2) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 5 (1) werden vom Dekanat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für die Dauer von drei Jahren ernannt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands wird durch die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (4) Die oder der Vorsitzende beruft gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung den Vorstand mindestens einmal im Jahr ein.
- (5) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Forschungsstelle
 - Verantwortung der strukturellen und inhaltlichen Entwicklung der Forschungsstelle
 - Beschluss über den jährlichen Haushalt der Forschungsstelle.
- (6) Der Vorstand der Forschungsstelle berichtet dem Dekanat jährlich über die Entwicklung der Forschungsstelle.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - dem Vorstand gemäß § 5,
 - zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern, die von dem Kuratorium des Vereins zur Förderung der Glücksspielforschung e.V. für drei Jahre bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich
 - einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Wissenschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg.
 - weiteren Mitgliedern, die vom Beirat ernannt werden können.
- (2) Personen, die sich besonders um die Forschungsstelle verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Beirats ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft ist nicht befristet.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus dem Amt aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. Die Mitglieder des Beirats bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.
- (4) Die Beiratssitzung wird von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter geleitet.

- (5) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ruft den Beirat gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung mindestens einmal pro Jahr ein.
- (6) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters in allen grundlegenden strategischen und konzeptionellen Fragen sowie zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel
 - Anregung von Forschungsprojekten
 - Zustimmung zu Mitgliedschaften der Forschungsstelle und deren Beendigung

§ 7 Geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter

- (1) Die Forschungsstelle hat eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter, die oder der vom Dekanat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rektorin oder dem Rektor zur Bestellung vorgeschlagen wird.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter wird für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle und führt die Beschlüsse ihrer Organe aus.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter konzipiert und plant das Forschungsprogramm und bewirtschaftet die Mittel, die der Forschungsstelle zur Verfügung stehen. Sie oder er erstellt den jährlichen Haushaltsentwurf.
- (5) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter berichtet dem Vorstand mindestens zweimal im Jahr über die Entwicklung der Forschungsstelle.
- (6) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter legt einmal im Jahr dem Vorstand den laufenden Haushalt und die Haushaltsvorplanung zur Genehmigung und dem Beirat zur Kenntnisnahme vor.
- (7) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des der Geschäftsstelle zugeordneten Personals.

§ 8 Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziiertes Mitglied der Forschungsstelle können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen werden, die sich wissenschaftlich mit dem Thema Glücksspiel befassen. Eine Zugehörigkeit zu der Universität Hohenheim ist dabei nicht gefordert.
- (2) Mitgliedschaftsanträge sind postalisch oder per E-Mail an die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter zu stellen. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch einen Beschluss des Beirats beendet werden.
- (4) Die assoziierten Mitglieder unterstützen die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit der Forschungsstelle.

- (5) Die assoziierten Mitglieder unterstützen die Transferaktivitäten der Forschungsstelle insbesondere bei der Erstellung des Jahresberichts und des Newsletters.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient neben der Information über die Tätigkeiten der Forschungsstelle auch der Netzwerkbildung sowie dem Informationsaustausch.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung Nr. 837 vom 16.07.2012 außer Kraft.

Hohenheim, 12.05.2021

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-